

Allgemeine und technische Regelungen für den Anschluss an das Strom-Verteilungsnetz der Stadtwerke Senftenberg GmbH (AtR Netzanschluss)

1. Anwendungsbereich

1.1 Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEitV) in der Fassung vom 21. Juni 1979 sowie die „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH zu der AVBEitV“ für die Stadtwerke Senftenberg GmbH entsprechend. Diese sind im Internet unter www.stadtwerke-senftenberg.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt. Die „AtR Netzanschluss“ regeln ausschließlich die Vertragsbedingungen für den Anschluss von elektrischen Verbrauchsanlagen an das Stromversorgungsnetz der Stadtwerke Senftenberg GmbH

1.2 Gegenstand dieser „AtR Netzanschluss“ ist nicht die Netznutzung und der Bezug elektrischer Energie. Dafür gelten die „AtR Netznutzung“ und die „AtR Stromhandel“.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Im Rahmen der allgemeinen Anschlusspflicht ist Ausschlussnehmer jeder Letztverbraucher im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetzes, auf deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederspannungsnetz angeschlossen wird sowie im Übrigen jeder Eigentümer bzw. Wohnungseigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes oder Gebäude, das an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist. Der Anschlussnehmer und der Stromkunde können personengleich oder personenverschieden sein.

2.2 Netzbetreiber ist die Stadtwerke Senftenberg GmbH, in deren Eigentum das Stromnetz steht, an das die Verbrauchsanlage des Anschlussnehmers angeschlossen wird oder ist.

2.3 Der Hausanschluss ist die Verbindung zwischen dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers Stadtwerke Senftenberg GmbH und der elektrischen Verbrauchsanlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes der Stadtwerke Senftenberg GmbH (Netzanschlusspunkt) und endet nach der Hausanschlussicherung (Entnahmepunkt), es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Bei größeren Anlagen steht für den Hausanschluss der Netzanschluss; die Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

2.4 Der Entnahmepunkt befindet sich für Niederspannungs-Anschlüsse (NS) unmittelbar hinter der Haus-

anschlussicherung bzw. bei Freileitungsanschlüssen an der Abgangsklemme im Hausanschlusskasten. Für größere Kundenanlagen, besonders bei Mittelspannungsanschlüssen (MS) können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Hinter dem Entnahmepunkt beginnt die elektrische Verbrauchsanlage des Anschlussnehmers bzw. des Dritten Nutzers.

3. Vertragsverhältnis, Vertragsumfang

3.1 Der Netzanschlussvertrag beruht auf dem Antrag des Anschlussnehmers auf Bereitstellung von Netzanschlusskapazität und Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Senftenberg GmbH. Mit dem Netzanschlussvertrag verpflichtet sich der Anschlussnehmer, dafür Sorge zu tragen, dass die Netznutzung durch Verbrauch elektrischer Energie an den Übergabestellen der Verbrauchsanlage gewährleistet wird.

3.2 Die Änderung oder Verstärkung des Netzanschlusses erfordert eine neue vertragliche Vereinbarung,

3.3 Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer, muss er die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses beibringen, die mit dessen Anerkennung der damit zusammenhängenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag verbunden ist.

3.4 Die Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses sowie deren Änderung werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers von der Stadtwerke Senftenberg GmbH bestimmt.

3.5 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH verpflichtet sich, dem Anschlussnehmer gegen Kostenerstattung einen Hausanschluss zur Verfügung zu stellen. Für die Herstellung des Hausanschlusses erhält der Anschlussnehmer von der Stadtwerke Senftenberg GmbH ein Kostenangebot gemäß Anlage 2 - Preisblatt Netzanschluss.

3.6 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH stellen an einem Netzanschlusspunkt in ihrem Verteilungsnetz Netzanschlusskapazität (vorzuhaltende elektrische Leistung; Lastführung) nach den Vorgaben des Anschlussnehmers zur Verfügung. Die im Netzanschlussvertrag so vereinbarte Netzanschlusskapazität ist als Netzanschlussleistung der Stadtwerke Senftenberg GmbH zu vergüten.

Will der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erhöhen, erheben die Stadtwerke Senftenberg GmbH für die Netzanschlusskapazitätserhöhung einen weiteren im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Kostenbeitrag. Die Vergütung für die Netzanschlusskapazität dient der Stadtwerke Senftenberg GmbH zur anteiligen Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der elektrischen Verteilungsanlagen. Erreicht innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren der an einem Entnahmepunkt höchste tatsächlich in Anspruch genommene Lastmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes der für diese Abnahmestelle vereinbarten Leistung, so gilt ab dem 6. Jahr eine für die Abnahmestelle vorzuhaltende Netzanschlusskapazität, die dem tatsächlichen Leistungsbedarf der Abnahmestelle entspricht. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept wird sich der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer in Abstimmung mit dem Anschlussnutzer rechtzeitig vorher schriftlich vereinbaren; spätestens mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende.

3.7 Werden abweichend von den in der Anlage 2 aufgeführten Standardhausanschlüssen größere Netzanschlüsse errichtet, erfolgt die Kostenberechnung nach Einzelkalkulation.

3.8 Der Netzanschlusspunkt wird vertraglich vereinbart. Er kann sich im Niederspannungsnetz befinden, das mit Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 Volt und für Wechselstrom von etwa 230 Volt bei einer Frequenz von etwa 50 Hertz zur Verfügung steht oder sich im Mittelspannungsnetz befinden, für welches die Spannung etwa 20 kV bei einer Frequenz von etwa 50 Hertz beträgt.

3.9 Anschlüsse für andersartige Stromlieferungen als unter Ziffer 3.8 bezeichnet, bedürfen gesonderter Regelungen.

3.10 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH sind berechtigt, vor Errichtung des Hausanschlusses vom Anschlussnehmer den Kostenbeitrag für die Netzanschlusskapazität zu verlangen. Die Stadtwerke Senftenberg GmbH ist weiterhin berechtigt, vor der Inbetriebsetzung des Hausanschlusses bzw. dem Einbau der Messeinrichtung, das Entgelt für die Herstellung des Hausanschlusses zu verlangen.

3.11 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu

- verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 3.12 Ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers, z.B. Rechtsnachfolger, ist der Stadtwerke Senftenberg GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 3.13 Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, seinen Mietern bzw. anderen hinter der Hauptsicherung seines Hausanschlusses angeschlossenen Dritten dieselben Verpflichtungen in geeigneter Weise (z.B. Mietverträge) aufzuerlegen, die zum sicheren und störungsfreien Betrieb der Anlagen des Netzbetreibers im Anschlussvertrag geregelt sind; dies betrifft besonders die Verpflichtungen aus den Ziffern 6, 7, 8, und Ziffer 5.3.
- 3.14 Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, der Stadtwerke Senftenberg GmbH einen Wechsel der Mieter bzw. Nutzer der Verbrauchsanlagen mitzuteilen. Eine Mitteilungspflicht besteht auch für geänderte Nutzungsarten.
- 4. Technik und Betrieb**
- 4.1 Die Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke Senftenberg GmbH und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Stadtwerke Senftenberg GmbH bzw. ihren Beauftragten hergestellt, in Betrieb genommen, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Einwirkungen des Anschlussnehmers oder Dritter auf die Anlagen sind unzulässig und werden strafrechtlich verfolgt.
- 4.2 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Für den Hausanschlusskasten oder den Hauptverteiler ist ein geeigneter Platz zu schaffen, der von außerhalb des Gebäudes zugänglich sein sollte.
- 4.3 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH ist berechtigt, technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchsanlage festzulegen (z.B. auf der Basis der Technischen Anschlussbedingungen - TAB-), soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Netzbetriebes notwendig ist. Die erhobenen Anforderungen müssen dem in der europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
- 4.4 Auf Antrag des Installateurs des Anschlussnehmers schließen die Stadtwerke Senftenberg GmbH
- oder deren Beauftragte die elektrische Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung (Inbetriebsetzung). Bei der Beantragung ist das Anmeldeverfahren der Stadtwerke Senftenberg GmbH einzuhalten. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung ist die Errichtererklärung des Installateurs. Die elektrische Anlage hinter den Sicherungen setzt der Installateur des Anschlussnehmers in Betrieb.
- 4.5 Die erstmalige Inbetriebsetzung wird nicht gesondert berechnet. Jede weitere Inbetriebsetzung und jeder diesbezügliche Versuch sind für den Anschlussnehmer kostenpflichtig. Die Kosten können von der Stadtwerke Senftenberg GmbH pauschal gemäß "Anlage 1- Einzel- und Sonderleistungen" berechnet werden.
- 4.6 Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit der Stadtwerke Senftenberg GmbH abzustimmen. Die Stadtwerke Senftenberg GmbH kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihr festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor störende Rückwirkungen auf das Verteilungsnetz abhängig machen. Für den Anschluss und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen für das Niederspannungsnetz gilt ergänzend das „Beiblatt zur ABNS für Einspeiser“.
- 4.7 Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere der Hausanschlussicherung einschließlich des Fehlens von Plomben, ist der Stadtwerke Senftenberg GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 5. Mess- und Steuereinrichtungen**
- 5.1 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH ist für die Erfassung der vom Kunden entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Sie kann einen Dritten mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragen. Sofern der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist, stehen die Messstellen in seinem Eigentum. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der von der Stadtwerke Senftenberg GmbH angegebenen DIN-Typen vorzusehen. Die Messstelle soll in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Entnahmepunktes liegen.
- 5.2 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen Aufgabe der
- Stadtwerke Senftenberg GmbH. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Für diesen Fall hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- 5.3 Der Anschlussnehmer ermöglicht auf Verlangen der Stadtwerke Senftenberg GmbH, dass in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung der Messwerte (in der Regel Zugang zum Telefonnetz und eine Steckdose) zur Verfügung steht und ohne Einschränkungen betrieben werden kann.
- 5.4 Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der im Eigentum der Stadtwerke Senftenberg GmbH stehenden Mess- und Steuereinrichtungen, sowie für ungemessene Stromentnahme, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust, Beschädigungen oder Störungen vorgenannter Einrichtungen unverzüglich der Stadtwerke Senftenberg GmbH mitteilen. Der Kunde hat das Recht, zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen. Beide Vertragsparteien haben jederzeit das Recht, eine Nachprüfung der Messgeräte einschließlich der Wandler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität zu verlangen. Die Kostenregelung richtet sich nach § 20 Abs. 2 Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005. Ergibt eine Nachprüfung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Im Übrigen gilt § 21 der Stromnetzzugangsverordnung.
- 6. Netzbutzeranlagen**
- 6.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung, mit Ausnahme der Messeinrichtung der Stadtwerke Senftenberg GmbH, ist der Anschlussnehmer verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 6.2 Ist die elektrische Anlage nicht von einem in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Senften-

- berg GmbH bzw. eines anderen Stromnetzbetreibers der öffentlichen Versorgung eingetragenen Installateur errichtet bzw. geändert worden, ist die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer der Stadtwerke Senftenberg GmbH nachzuweisen, bevor der Hausanschluss in Betrieb gesetzt wird. Als Nachweis gilt das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen). Bei allen Installateurarbeiten dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen, DIN-VDE-Normen) hergestellt sind.
- 6.3 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH ist berechtigt, für festgestellte Mängel, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, Beseitigung zu verlangen. Bis zur Erledigung ist die Stadtwerke Senftenberg GmbH berechtigt, den Anschluss oder die Versorgungsaufnahme zu verweigern.
- 6.4 Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Netz, übernimmt die Stadtwerke Senftenberg GmbH keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.
- 6.5 Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, sind so zu errichten, dass sie von der Stadtwerke Senftenberg GmbH bzw. ihren Beauftragten plombiert werden können.
- 6.6 In den Anlagenteilen zwischen dem Entnahmepunkt und der Übergabestelle darf der Spannungsabfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherungen nicht mehr als 0,5 vom Hundert betragen.
- 6.7 Der Betrieb elektrischer Verbrauchsgeräte mit einem Anschlusswert größer 4 kW ist der Stadtwerke Senftenberg GmbH anzuzeigen.
- 6.8 Unter Beachtung der Entwicklung der örtlichen Netzverhältnisse kann die Stadtwerke Senftenberg GmbH eine Erhöhung der Kurzschlussleistung oder Änderung der Lieferspannung festlegen. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen an den Netzbenutzeranlagen, z.B. zur Sicherung der Kurzschlussfestigkeit.
- 6.9 Die elektrische Verbrauchsanlage und die Geräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und Netzbenutzer sowie störende Rückwirkungen auf Ein-

richtungen der Verteilungsanlagen der Stadtwerke Senftenberg GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind.

- 6.10 Der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung (einschließlich Notstromaggregate) an einem Entnahmepunkt bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtwerke Senftenberg GmbH.
- 6.11 Eine Kupplung von elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers, die über verschiedene Netzanschlüsse angeschlossen sind - auch gleicher Spannungsebene - ist nicht zulässig.
- 7. Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht**
- 7.1 Zur Verbindung der Anschlussleitungen mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers - und soweit erforderlich, zur Installation weiterer Betriebsmittel einschließlich der Zu- und Fortleitung von Leitungsträgern - stellt der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück der Stadtwerke Senftenberg GmbH geeignete Flächen und/oder Räume, ggf. im Rahmen einer Grunddienstbarkeit, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnehmer vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach. Die Stadtwerke Senftenberg GmbH werden die geplanten Maßnahmen mit dem Anschlussnehmer abstimmen.
- 7.2 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.
- 7.3 Wird der Netzanschluss nicht mehr genutzt bzw. gekündigt, so hat der Grundstückseigentümer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 7.4 Der Anschlussnehmer gestattet der Stadtwerke Senftenberg GmbH und ihren Beauftragten den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und/oder Räumen auf seinem Grundstück, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger im Zusammenhang mit der Energieversorgung stehender Rechte und Pflichten erforderlich ist.
- 7.5 Der seitens des Anschlussnehmers sowie der Stadtwerke Senftenberg GmbH für die technische Sicherheit zuständige Beauftragte bzw. die zuständige Stelle ist auf einem Hinweisschild an der Anschlussstelle zu vermerken. Jede Störung oder auf eine Störung

hinweisende Unregelmäßigkeit wird unverzüglich den beiderseits zuständigen Stellen mitgeteilt.

- 7.6 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH können vom Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer ist, verlangen, dass der errichtete Netzanschluss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird. Soweit diese Grundbucheintragung nicht vorgenommen ist, muss der Anschlussnehmer, wenn er nicht Grundstückseigentümer ist, rechtzeitig vor Abschluss des Netzanschlussvertrages die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 7.1. und 7.4. beibringen.
- 7.7 Hat der Anschlussnehmer im Rahmen von Mietverhältnissen die Nutzung des Netzanschlusses über Verbrauchsanlagen verpachtet, wird er das Zutrittsrecht der Stadtwerke Senftenberg GmbH zu den Messeinrichtungen sicherstellen.
- 8. Haftung und Verjährung**
- Für Schäden, die der Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haften die Stadtwerke Senftenberg GmbH nach Maßgabe der § 6 AVBEITV in der Fassung vom 21.06.1979, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Dezember 2004 (Abdruck auszugsweise am Schluss). Die Haftung der Stadtwerke Senftenberg GmbH ist im Übrigen beschränkt auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verschulden der Stadtwerke Senftenberg GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
- 9. Zahlungsleistung**
- 9.1 Die Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig; die Zahlungen erfolgen ohne Abzug.
- 9.2 Die Bezahlung der Rechnung erfolgt vorzugsweise über das Lastenzugsverfahren. Der Anschlussnehmer wird der Stadtwerke Senftenberg GmbH die entsprechende Einzugsermächtigung erteilen. Kosten für Rücklastschriften, die nicht die Stadtwerke Senftenberg GmbH zu vertreten haben, werden dem Anschlussnehmer entsprechend "Anlage 1 - Preisblatt für Einzel- und Sonderleistungen" pauschal in Rechnung gestellt. Zahlt der Anschlussnehmer per Banküberweisung, erheben die Stadtwerke Senftenberg GmbH eine pauschale Bearbeitungsgebühr gemäß "Anlage 1 -

- Preisblatt für Einzel- und Sonderleistungen“.
- 9.3 Der Anschlussnehmer kommt mit Geldforderungen in Verzug, wenn er auf eine Mahnung der Stadtwerke Senftenberg GmbH, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht leistet. Er kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn er auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Ist für die Geldleistung eine kalendermäßige Zeit bestimmt, kommt der Anschlussnehmer ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht diese zu der bestimmten Zeit leistet.
- 9.4 Ab Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Zahlungsverzug ist die Stadtwerke Senftenberg GmbH berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank zu berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer weist nach, dass der Stadtwerke Senftenberg GmbH ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.
- 9.6 Einwendungen gegen Rechnungen sind zulässig
a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.
Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung wird hierdurch nicht aufgehoben. Zahlungsaufschub des Anschlussnehmers ist mit der Stadtwerke Senftenberg GmbH zu vereinbaren.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.7 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Senftenberg GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 10. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses**
- 10.1 Der Anschlussnehmer kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendervierteljahres kündigen. Eine Kündigung ist nur möglich und wirksam, wenn gleichzeitig von allen Verbrauchsstellen der Bezug elektrischer Energie über den Entnahmepunkt gekündigt ist.
- 10.2 Bei Geschäfts- oder Grundstücksverkauf verpflichtet sich der Anschlussnehmer, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis dem Rechtsnachfolger zu übertragen und dieses der Stadtwerke Senftenberg GmbH mitzuteilen.
- 10.3 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendervierteljahres kündigen, wenn eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 des EnWG nicht besteht.
- 10.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11. Unterbrechung des Netzanschlusses - Störungen im Netz / Störungen im Vertragsverhältnis**
- 11.1 Der Netzanschluss kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten und zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Die Stadtwerke Senftenberg GmbH werden jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- 11.2 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH wird den Anschlussnehmer von der Unterbrechung des Netzanschlusses rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, sofern dies möglich bzw. zumutbar ist. Bei kurzen Unterbrechungen wird die Stadtwerke Senftenberg GmbH nur die Anschlussnehmer verständigen, welche auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und diesen Umstand der Stadtwerke Senftenberg GmbH unter Angabe von konkreten Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Benachrichtigt wird der Anschlussnehmer an die zuletzt bekannte Adresse. Die Benachrichtigung kann entfallen, wenn sie
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadtwerke Senftenberg GmbH dies nicht zu vertreten hat,
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 11.3 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss fristlos zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertragsverhältnis verletzt und die Einstellung erforderlich ist um
a) unmittelbare Gefahr von Personen oder Anlagen abzuwenden,
b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern. Der Netzbetreiber ist in diesen Fällen berechtigt, den Netzanschlussvertrag fristlos zu kündigen, im Falle a) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen.
- 11.4 Bei Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität ist die Stadtwerke Senftenberg GmbH berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen, wenn für die Stadtwerke Senftenberg GmbH nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes der betriebsmäßige Betrieb ihres Netzes anders nicht mehr möglich sein sollte. Zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses werden die Stadtwerke Senftenberg GmbH und der Anschlussnehmer auf der Basis des Energiewirtschaftsgesetzes Regelungen zur technischen Änderung des Netzanschlusses vereinbaren.
- 11.5 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere
a) bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und eine geleistete Sicherheit aufgebraucht ist oder
b) zu gewährleisten ist, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, ist die Stadtwerke Senftenberg GmbH berechtigt, den Netzanschluss zwei Wochen nach schriftlicher Ankündigung zu unterbrechen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 11.5 a) ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurden.
- 11.6 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH hat den Netzanschluss in den Fällen der Ziffer 11.4 bis 11.6 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Unterbrechung und Wiederinbetriebsetzung für den Netzanschluss ersetzt hat. Die Kosten können pauschal gemäß Anlage 1 berechnet werden.
- 11.7 Der Anschlussnehmer zeichnet die Stadtwerke Senftenberg GmbH gegen jegliche Folgen für den Netznutzer aus den Maßnahmen der Ziffer 11.4 bis 11.6 frei.
- 12. Pflichtverletzungen des Anschlussnehmers - Vertragsstrafe**
- Die Stadtwerke Senftenberg GmbH kann vom Anschlussnehmer eine Vertragsstrafe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 AVBEltV verlangen. Der Netzbetreiber kann bei Überschreitung der vertraglichen Netzanschlusskapazität eine Pönale verlangen. Die Höhe bemisst sich nach der Höhe des doppelten für die jeweilige Stunde gültige Preis für Stundenkontrakte am EEX-Spotmarkt

im Zeitpunkt der jeweiligen vertragswidrigen Nutzung.

13. Gerichtsstand

13.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Stadtwerke Senftenberg GmbH; dies gilt für alle Kaufleute, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

13.2 Das Gleiche gilt, wenn
a) der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
b) wenn der Anschlussnehmer nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Gesellschaftssitz aus dem Geltungsbe- reich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort oder Gesellschaftssitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

14. Schlussbestimmungen

Die Stadtwerke Senftenberg GmbH kann die vorliegenden Bedingungen ändern, soweit dadurch eine Anpassung an gesetzliche Rahmenbedingungen bzw. allgemein anerkannte technische oder kommerzielle Regeln erfolgt. Die Änderungen werden einen Monat vor Inkrafttreten in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht vor Inkrafttreten schriftlich widerspricht. Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. Abgaben irgendwelcher Art wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder Durchleitung elektrischer Energie mittel- oder unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Steuern, Mehrbelastungen aus EEG und KWKG), sind die Stadtwerke Senftenberg GmbH berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben. Als Abgaben zu qualifizieren sind auch Geldleistungspflichten, die ein Hoheitsträger auf das Verhältnis von Privatrechts- subjekten beschränkt hat, soweit mittelbar eine Aufkommenswirkung zu Gunsten der öffentlichen Hand bewirkt wird und dadurch der öffentliche Haushalt entlastet wird, sowie Geldleistungspflichten, die sich aus an Stelle von hoheitlichen Regelungen geschlossenen Vereinbarungen der Elektrizitäts- wirtschaft ergeben.

Eine Aktualisierung der AtR werden die Stadtwerke Senftenberg GmbH dem Kunden in geeigneter Form bekannt geben. Sie gelten als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Stadtwerke Senftenberg GmbH schriftlich widerspricht.

Werden Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und/oder die Anschlussnutzung in Niederspannung mit gesetzlichem Charakter wirksam, haben diese Vorrang vor denen dieses Vertrages. Im Übrigen bleibt der Vertrag unberührt. Soweit in der AtR oder in dem mit den AtR verbundenen Vertrag Regelungen getroffen wurden, die im Widerspruch zu anderen Regelungen anderer Verträge der Vertragspartner oder deren Rechts- vorgänger stehen, treten diese anderen Regelungen der anderen Verträge mit In-Kraft-Treten des mit dem AtR verbundenen Vertrages außer Kraft. Dies gilt insbesondere für Regelungen in einem Stromliefervertrag betreffend der hier neugeregelten Anschlussbedingungen. Sonstige Vereinbarungen in den früheren Verträgen bleiben hiervon unberührt wirksam.

Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

Die für die Abwicklung des Vertrages erforderlichen personen- bezogenen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von den Stadtwerken Senftenberg GmbH erhoben, verarbeitet und gespeichert. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

Der Vertrag beruht auf den bei dessen Abschluss gegebenen techni- schen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten dies- bezügliche Änderungen ein, so dass es einem Vertragspartner nicht mehr zuzumuten ist, dass der Vertrag zu den vereinbarten Bedingungen unverändert fortbesteht, so kann dieser Vertragspartner eine Anpassung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangen.

Auszug aus der AVBEITV zu Haftung und Verjährung

“§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung

erleidet, haftet das ihn beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungs-berechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber seinen Tarifkunden auf jeweils 2.500 Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis begrenzt auf insgesamt 2.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 100.000 Abnehmern
5.000.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 200.000 Abnehmern
7.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu einer Million Abnehmern
10.000.000 Euro bei einer Versorgung von mehr als einer Million Abnehmern
In diese Höchstgrenze können auch Schäden der Sonderkunden einbezogen werden, wenn dies vereinbart und die Haftung im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt ist. Abnehmer im Sinne des Satzes 2 sind auch Sonderkunden.

(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt

1. bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Abnehmer versorgen auf das Dreifache,

2. bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache
des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Tarifkunden gegenüber haften. Versorgt das dritte Unternehmen keine eigenen Tarifkunden, so ist die Haftung 50.000.000 Euro begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von Sonderkunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn vereinbart ist und die

Ansprüche auf 2.500 Euro begrenzt sind. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind die Schäden von Sonderkunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmens.
- (5) Die Schadensersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
- (6) Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen."

- Anlage 1 - Preisblatt für Einzel- und Sonderleistungen
- Anlage 2 - Preisblatt für Netzanschluss
- Anlage 3 - Preisblatt Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur